

Allgemeine Servicebedingungen

der CRT Cleanroom Technology GmbH, Carl-Zeiss Str. 25, D-52477 Alsdorf

I. Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Servicebedingungen gelten ausschließlich für alle Serviceleistungen der CRT Cleanroom Technology GmbH (nachfolgend „CRT“ oder „AN“) mit Ausnahme der Kalibrierungsdienstleistungen für Messgeräte. Für letztere gelten die Servicebedingungen Kalibrierdienstleistung und für den Verkauf von Waren die Allgemeinen Verkaufsbedingungen.

(2) Diesen Bedingungen entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers (nachfolgend „AG“) erkennt der AN nicht an, es sei denn, er hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Genehmigung zugestimmt. Individualvereinbarungen bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

(3) Diese Servicebedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.

(4) Diese Servicebedingungen gelten bei ständigen Geschäftsbeziehungen auch für künftige Geschäfte, bei denen nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird, sofern nur die AGB bei einem vorangegangenen Vertrag einbezogen waren und es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt.

(5) Ergänzungen, Abänderung oder Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung von CRT. Dies gilt auch für einen Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis.

II. Angebote, Vertragsschluss, Unterlagen

(1) Die Angebote von CRT sind freibleibend. Nach Bestellung des AG kommt der Vertrag durch die schriftliche Auftragsbestätigung von CRT zustande. Maßgebend für den Inhalt des Vertrages ist diese schriftliche Auftragsbestätigung.

(2) An textlichen Ausführungen, Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behält sich der AN Eigentums- und Urheberrechte vor. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der AG der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des AN. Sofern nicht ausdrücklich anderweitig vereinbart, räumt der AN dem AG an derartigen Unterlagen ein einfaches, nicht übertragbares Recht zu Nutzung im Rahmen des Vertragszwecks ein.

III. Leistungsinhalt und Ausführung, Unterauftragnehmer

(1) Der Umfang der Leistung ergibt sich aus dem jeweiligen Servicevertrag. Der AN erbringt seine Leistung nach dem bei Vertragsschluss aktuellen Stand der Technik und durch Personal, das für die Erbringung der vereinbarten Leistungen qualifiziert ist.

(2) CRT stellt die für die Leistung erforderlichen Werkzeuge bei. CRT dokumentiert die erbrachten Leistungen in angemessener Form und unter Beachtung ggf. geltender gesetzlicher und sonstiger Vorschriften.

(3) CRT ist berechtigt, für die Erbringung der vereinbarten Leistungen ganz oder teilweise Unterauftragnehmer einzusetzen, wenn der AG dem nicht aus sachlich berechtigten, wichtigen Gründen widerspricht. Als Unterauftragnehmer werden nur solche Stellen ausgewählt, die hierfür entsprechend qualifiziert und geeignet sind. CRT wird die Unterauftragnehmer entsprechend der vertraglichen Vereinbarung zur Geheimhaltung verpflichten.

IV. Termine und Zeiten

(1) Der AG stimmt die Termine für die zu erbringenden Serviceleistungen jeweils mit CRT rechtzeitig ab. Termine sind nur verbindlich, wenn diese von CRT ausdrücklich schriftlich bestätigt wurden.

(2) CRT führt die Leistungen zu den bei CRT üblichen Arbeitszeiten aus, es sei denn, die Parteien haben im Rahmen des Servicevertrages ausdrücklich etwas Anderweitiges vereinbart. Leistungen, die CRT außerhalb der üblichen Arbeitszeiten durchführt, sind mit den jeweils geltenden Zuschlägen zu vergüten. Gesetzliche Feiertage am Arbeitsort oder am Sitz des AN gelten nicht als übliche Arbeitszeit.

(3) Der Beginn der von CRT im Übrigen ggf. angegebenen Leistungszeit setzt die Abklärung aller technischen und kaufmännischen Fragen voraus. Vereinbarte Fristen und Termine über die Leistungszeit gelten stets als ungefähr und sind grundsätzlich unverbindlich, wenn nicht im Einzelfall ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Die Leistungszeit wird vom Tag der Auftragsbestätigung bis zum Abschluss der Arbeiten berechnet. Bei Überschreitung eines unverbindlichen Liefertermins ist der AN ab Zugang einer schriftlichen Mahnung des AG verpflichtet, die vertraglich vereinbarte Leistung innerhalb von 2 Wochen auszuführen. Mit Ablauf dieser Frist kommt der AN in Verzug, es sei denn, er hat die Verzögerung nicht zu vertreten.

(4) Die Einhaltung der Leistungsverpflichtung des AN setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des AG voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten. Insbesondere behält es sich der AN vor, weitere Leistung zurück zu halten, wenn der AG Rechnungen für bereits erbrachte Teilleistungen nicht leistet.

V. Pflichten des Auftraggebers

(1) Der AG benennt CRT einen Ansprechpartner, der die Leistungen in seinem Betrieb koordiniert.

(2) Der AG gewährt den Mitarbeitern von CRT bei Dienstleistungen vor Ort freien, ungehinderten Zugang zu sämtlichen Räumen und Gegenständen, die von der Serviceleistung betroffen sind, in prüf- bzw. servicefähigem Zustand. Der AG stellt sicher, dass die Mitarbeiter von CRT ohne Einschränkung ungehindert arbeiten können und stellt ggf. auf seine Kosten erforderliche Medien, wie z.B. Strom, einschließlich der erforderlichen Anschlüsse zur Verfügung.

(3) Der AG erteilt CRT ggf. alle für die Auftragsdurchführung erforderlichen Informationen rechtzeitig und vollständig mit und stellt Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung.

(4) Der AG trifft sämtliche ggf. erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen und informiert - soweit erforderlich - die Mitarbeiter von CRT über betriebsinterne Sicherheitsvorschriften. Der AG ist verpflichtet, an den von CRT zu erbringenden Serviceleistungen, falls und soweit erforderlich, mitzuwirken.

VI. Vergütung und Zahlung

(1) Die Leistungen von CRT werden gemäß den getroffenen Vereinbarungen vergütet. Alle Preise verstehen sich netto zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer im Zeitpunkt der Rechnungstellung.

(2) Vom AG zu vertretende Wartezeiten von CRT werden wie Arbeitszeiten vergütet. Führen die vom AG zu vertretenden Wartezeiten dazu, dass eine erneute Anreise der Mitarbeiter von CRT an einem weiteren Tag erforderlich ist, hat der AG diese zusätzliche Anreise zu vergüten (Reisezeit + Reisekosten).

(3) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, sind Rechnungen innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend die Folgen des Zahlungsverzugs.

(4) Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung. Die Annahme von Schecks erfolgt nur erfüllungshalber.

(5) Aufrechnungsrechte stehen dem AG nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von CRT anerkannt sind. Hiervon ausgenommen sind Gegenforderungen des AG aus demselben Vertragsverhältnis. Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem AG nur zu, soweit es auf demselben Vertragsverhältnis beruht. CRT stehen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte in gesetzlichem Umfang zu.

(6) Tritt nach Vertragsschluss eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des AG ein, die die Ansprüche von CRT auf die Gegenleistung gefährdet, oder erfährt CRT von unzureichender Liquidität des AG, oder hat der AG bei Vertragsschluss falsche Angaben über seine Kreditwürdigkeit gemacht, ist CRT bei Bestehen einer Vorleistungspflicht berechtigt, ihre Leistung so lange zu verweigern, bis die Gegenleistung bewirkt oder eine Sicherheit für sie geleistet ist. Ist der AG trotz Aufforderung mit angemessener Fristsetzung Zug-um-Zug gegen die Leistung weder zum Bewirken der Gegenleistung noch zur Leistung einer Sicherheitsleistung bereit, steht CRT ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen bleibt in diesem Fall ausdrücklich vorbehalten.

VII. Gewährleistung

(1) CRT führt die vertragsgemäß zu erbringenden Serviceleistungen sachgerecht nach den anerkannten Regeln der Technik aus.

(2) Sollte eine von CRT erbrachte Serviceleistung nicht den vertragsgemäßen/ aus dem Stand der Technik folgenden Anforderungen entsprechen oder einen Mangel aufweisen, wird CRT diese unentgeltlich nach Wahl von CRT entweder nachholen oder nachbessern (Nacherfüllung).

(3) Kommt CRT ihrer Pflicht zur Nacherfüllung trotz angemessener Fristsetzung durch den AG nicht nach oder ist eine Nacherfüllung objektiv unmöglich oder für den AG unzumutbar, ist der AG berechtigt, den Servicevertrag zu kündigen, soweit ihm die Fortsetzung des Vertrages wegen der Schwere der Pflichtverletzung nicht mehr zugemutet werden kann, zurückzutreten oder die Vergütung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zu mindern. Diese Rechte hat der AG auch bei einem Fehlschlagen der Nacherfüllung. Er muss CRT allerdings zuvor mindestens zweimal Gelegenheit zur Nacherfüllung gegeben haben.

(4) Das Recht zur Selbstvornahme steht dem AG nur in Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwendung erheblicher Schäden zu.

(5) Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche des AG bestehen nur im Rahmen von Ziffer VIII.

VIII. Haftung

(1) In allen Fällen, in denen der AN aufgrund vertraglicher oder gesetzlicher Anspruchsgrundlagen zum Schadens- oder Aufwendungsersatz verpflichtet ist, haftet er nur, soweit ihm, seinen leitenden Angestellten und Erfüllungsgehilfen Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit oder eine Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit zur Last fällt. Die Haftung aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen wird ebenfalls nicht berührt. Unberührt bleibt auch die Haftung für die schuldhafte Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (= Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf); die Haftung ist insoweit jedoch, außer in den Fällen von Satz 1 und 2, auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden beschränkt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des AG ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

(2) Die ordnungsgemäße Datensicherung obliegt dem AG. Der AN haftet – vorbehaltlich einer Haftung gemäß Absatz 1 - nicht für die Wiederbeschaffung von Daten, wenn der AG nicht im Rahmen seiner dahingehenden Obliegenheiten dieses Vertrages sichergestellt hat, dass diese Daten aus Datenmaterial, das in maschinenlesbarer Form bereitgehalten wird, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können. Wünscht der Kunde eine Datensicherung durch den AN, hat er dies gesondert zu beauftragen.

(3) Soweit die Schadensersatzhaftung gegenüber dem AN ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des AN.

IX. Höhere Gewalt

Ereignisse höherer Gewalt berechtigen CRT, die Leistung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben, oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung oder unvorhersehbare, unvermeidbare Umstände, z.B. Betriebsstörungen, gleich, die CRT die rechtzeitige Lieferung trotz zumutbarer Anstrengungen unmöglich machen; den Nachweis darüber hat CRT zu führen. Dies gilt auch, wenn die vorgenannten Behinderungen während eines Verzuges oder beim Untertieranten eintreten. Der AG kann CRT auffordern, innerhalb von zwei Wochen zu erklären, ob CRT zurücktritt oder innerhalb einer angemessenen Nachfrist leisten will. Erklärt sich CRT nicht, kann der AG vom nicht erfüllten Teil des Vertrages zurücktreten. CRT wird den AG unverzüglich benachrichtigen, wenn ein Fall höherer Gewalt, wie vorstehend ausgeführt, eintritt.

X. Geheimhaltung

CRT ist zeitlich unbegrenzt verpflichtet, über alle als vertraulich bezeichneten Informationen oder Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die CRT im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Die Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung gilt nicht für Informationen, die CRT bereits vorher ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren

oder die allgemein bekannt sind oder werden, ohne dass dies CRT zu vertreten hat, oder die CRT von einem Dritten rechtmäßigerweise ohne Geheimhaltungspflicht mitgeteilt werden oder die von CRT nachweislich unabhängig entwickelt worden sind oder die vom AG zur Bekanntmachung schriftlich frei gegeben worden sind. Ebenfalls gilt die Geheimhaltungsverpflichtung nicht im Fall und im Umfang einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung.

XI. Schlussbestimmungen

(1) Sofern der AG Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist der Geschäftssitz von CRT Gerichtsstand; CRT ist jedoch berechtigt, den AG auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.

(2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

(3) Sollten einzelne dieser Bedingungen nichtig oder unwirksam sein oder zwischen den Parteien einvernehmlich nicht durchgeführt werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Das gleiche gilt im Fall einer Regelungslücke. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke werden die Parteien eine Regelung finden, die dem wirtschaftlichen Zweck der zu ersetzenden Bestimmung in gesetzlich zulässiger Weise am ehesten gerecht wird.